



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. März 2022

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>150 Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Karl-Jarres-Straße (U 79) durch die Stadt Duisburg S. 193</p> <p>151 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) S. 195</p> <p>152 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG in Remscheid S. 196</p> <p>153 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal S. 197</p>	<p>154 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 197</p> <p>155 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR S. 198</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>156 Bekanntmachung des Wupperverbandes über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung am 31. März 2022 S. 199</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 151: 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>150 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Karl-Jarres-Straße (U 79) durch die Stadt Duisburg</p>	<p>Bezirksregierung 25.17.01.06 -02/8-21</p> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, den 08. März 2022</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Karl-Jarres-Straße (U 79)“ durch die Stadt Duisburg</p>
--	---

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Stadt Duisburg vom 27.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 27.10.2021, eingereicht am 16.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Karl-Jarres-Straße (U 79)“ in Duisburg gestellt.

Die Maßnahme beinhaltet den Bau zweier barrierefreier Seitenbahnsteige einschließlich der Zugänge, die betriebstechnische Ausrüstung und den Betrieb sowie die Anpassung des angrenzenden Straßenraums und der Seitenräume als direkte Folgemaßnahme.

Der barrierefreie Ausbau der Haltestelle erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01. Januar 2013, in welchen die Verkehrsträger angehalten sind, eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr herzustellen.

Die vorhandenen Bahnsteige weisen gemäß dem heutigen Stand des Regelwerkes und den Anforderungen nach barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erhebliche Mängel auf. Zum Ein- und Ausstieg sind ca. 80 cm Höhenunterschied mit Treppen im Fahrzeug zu überwinden. Ebenso entsprechen die fehlenden taktilen Leitelemente für Sehbehinderte nicht den aktuellen Anforderungen. Die nutzbare Bahnsteigbreite beträgt ca. 2,15 m und ist damit relativ schmal. Zudem überstreicht das Fahrzeug das Bord um ca. 13 cm.

Die Bahnsteigkanten sollen von einer Höhe von ca. 15 cm auf eine Höhe von 95 cm über Schienenoberkanten (SOK) gebracht werden, so dass ein Spaltmaß von 6 cm und ein Höhenunterschied von < 5 cm nicht überschritten werden, damit die Fahrgäste beim Ein- und Ausstieg die Hochflurfahrzeuge barrierefrei passieren können. Darüber hinaus wird für sehbehinderte Menschen der Bahnsteig entsprechend dem aktuellen Gestaltungsstandard der Stadt Duisburg und der DVG sowie der DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ mit taktilen und kontrastierenden Leiteinrichtungen als Orientierungshilfe und zum sicheren Auffinden der Einstiegsposition ausgestattet.

Durch die geplante Verbreiterung der Bahnsteige auf ca. 2,95 m kommt es zu Eingriffen in den Straßenraum. Die Gleislage wird nicht verändert.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Haltestelle nach dem Umbau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen und die freie Zugänglichkeit für Mobilitätsbehinderte zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet.

Mit Schreiben vom 27.10.2021, eingereicht am 16.11.2021 hat die Stadt Duisburg für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit) und das Schutzgut Pflanzen beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit) werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass der barrierefreie Ausbau der Haltestelle „Karl-Jarres-Straße (U 79)“ schalltechnisch insgesamt unkritisch ist und an keinem Immissionsort zu einem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach führt.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Schwelle von 70 dB(A) zur Tageszeit auch im Planfall eingehalten wird. Im Nachtzeitraum wird der Schwellenwert von 60 dB(A) bereits im Nullfall um bis zu 2 dB(A) überschritten. Im Planfall werden dort die Beurteilungspegel aus dem Gesamtverkehrslärm jedoch nicht weiter erhöht bzw. größtenteils sogar um bis zu 0,8 dB(A) reduziert. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld wohnenden Menschen durch (Fein-)

Staub ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Vorbelastung (Hintergrundbelastung Straßen- und Luftverkehr) wird die Umwelterheblichkeit als gering eingestuft. Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit) zu erwarten. Zur Herstellung eines funktionierenden ÖPNV und der Barrierefreiheit sind die nunmehr geplanten Maßnahmen sinnvoll. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ist deshalb keine UVP erforderlich.

Mit den beantragten Ausbaumaßnahmen ist der Verlust von insgesamt sieben Laubbäumen verbunden, womit das Schutzgut Pflanzen einer wesentlichen Auswirkung im Sinne des UVPG ausgesetzt sein könnte. Sechs der betroffenen Bäume sind Bestandteil der nach § 41 LNatSchG bzw. § 29 BNatSchG "geschützten Allee – AL-DU-0096". Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Duisburg hat die erforderliche Befreiung am 02.11.2021 bereits erteilt. Die darin geregelten Ersatzpflanzungen (16 Bäume) werden von der Vorhabenträgerin durchgeführt. Die mit der vorliegenden Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet und umgesetzt. Der Pflanzplan wird mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Durch die Umsetzung der Forderungen der UNB Duisburg ist das Schutzgut Pflanzen keiner wesentlichen Auswirkung im Sinne des UVPG ausgesetzt. Angesichts dessen ist in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere (einschließlich die biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Zwar liegt kein Gutachten zum Artenschutz vor und eine Suche nach Horsten und Baum- bzw. Bruthöhlen hat lediglich im belaubten Zustand stattgefunden, allerdings wird der Artenschutz unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise für die gesamte Bauzeit sichergestellt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 193

151 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Bezirksregierung
32.01.02.01-13. RPÄ

Düsseldorf, den 07. März 2022

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern (Rücknahme eines BSN)

Anlass für die 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern ist die geplante 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Geldern. In dieser beabsichtigten FNP-Änderung geht es vorrangig um die Planung einer Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um ca. 6.000 qm.

Die Stadt Geldern führt in den Unterlagen zur 30. FNP-Änderung aus, dass zur Standortsicherung des Gewerbebetriebes eine Umorganisation der Betriebsabläufe erforderlich sei. Zur Verbesserung des Tierwohls bei den Schlachtungen sollen nach Aussage des Betriebes die betrieblichen Abläufe umorganisiert werden, was mit einem größeren Platzbedarf verbunden sei. Die hierfür erforderlichen Flächen sollen durch einen Rückbau der noch auf der Kernfläche des Betriebsgeländes nördlich der Straße Möhlendyck befindlichen LKW-Abstellplätze (KFZ-Hallen) und PKW-Stellplätze bereitgestellt werden.

Für die entfallenden Stellflächen soll auf einer betriebsnah gelegenen Fläche unmittelbar südlich der Straße Möhlendyck Ersatz geschaffen werden. Auf Teilen des geplanten Standortes befindet sich bereits heute ein Firmenparkplatz sowie ein Lagerplatz.

Diese Fläche bietet jedoch keine ausreichenden Kapazitäten, um zusätzlich die zu verlagernden Stellplätze aufnehmen zu können. Durch die Errichtung eines Parkhauses sollen LKW- und PKW-Parkplätze gebündelt und das Parkhaus auch als Wartebereich für LKW von anliefernden Spediteuren genutzt werden.

Um die Planung zusätzlicher Gewerbeflächen in diesem Bereich an die Ziele der Raumordnung anpassen zu können, ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Die für das Parkhaus vorgesehenen Flächen südlich der Straße Möhlendyck sind im RPD als Vorranggebiet mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) festgelegt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung ist ausschließlich eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des BSN in diesem Bereich vorgesehen, die aktuell bereits bestehende Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) soll beibehalten werden; eine Änderung der textlichen Festlegungen soll nicht erfolgen.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 151**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 195

152 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG in Remscheid

Bezirksregierung
52.03-9995116-0000-1097

Düsseldorf, den 03. März 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG in Remscheid

Die Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG hat am 09.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Auf dem Knapp 12 – 14, 42855 Remscheid, beantragt. Gegenstand des Antrags ist u. a. die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in einer Menge von < 1.500 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Das Landschaftsschutzgebiet „Hochflächen Buscher Hof, Hohen Hagen und Westhausen“ (LSG-4808-0001) reicht bis an die nördliche und östliche Grenze des Betriebsgeländes heran. Da die Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte innerhalb vorhandener Hallen (Betriebseinheit 6) oder im Freilager in bestehenden bzw. baurechtlich bereits genehmigten Schüttboxen (Betriebseinheit 5) erfolgt, sind Baumaßnahmen, die zu

einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten, im Zusammenhang mit der Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte nicht notwendig. Der geringe Abstand der Anlage zum vorbezeichneten Landschaftsschutzgebiet wird deshalb als unproblematisch erachtet.

- In der Umgebung der Anlage befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Hiervon weisen die Biotope BT-4809-0051-2009 und BT-4809-0037-2009 mit 0,2 km bzw. 0,3 km die geringsten Distanzen zur Anlage auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Biotope sind nicht zu erwarten, da die Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte nicht mit einer baulichen Erweiterung der Anlage einhergeht und die Biotope nach dem im Antrag enthaltenen lufthygienischen Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 27.07.2021 außerhalb des von den Staubimmissionen der Anlage betroffenen Bereiches liegen.
- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien sind nicht ersichtlich.

Ich stelle daher entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 196

153 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.04-0054662-0003-A15-0339/21

Düsseldorf, den 08. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) durch Herstellung der Finerenone Stufen 6b und 6d in Geb. 228 mit Nutzung der Behälter BA820/Lageranlage Geb. 223, BKW-Abfüllung Geb.224

Die Bayer AG betreibt am Standort an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner bei der Anlage aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Teil des Betriebsbereiches der unteren Klassen gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die zukünftige Herstellung der Finerenone Stufen 6b und 6d mit Nutzung der Behälter BA820/Lageranlage einschl. der BKW-Abfüllung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo lediglich offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 197

154 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021122-0022-A15-0031/22

Düsseldorf, den 03. März 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Preventol-Betriebs durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen in der Formulierungs-Anlage (BE 4)

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Der Preventol-Betrieb ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen in der Formulierungs-Anlage Betriebs-einheit (BE) 4. Die BE 4 dient der Herstellung von flüssigen und festen Materialschutzprodukten (Preventole). Mit der Anzeige ist die Anpassung relevanter Apparategrößen diverser Anlagenteile verbunden. Als relevante Apparategrößen wurden in den Genehmigungen bisher die Betriebsdaten angegeben. Die vorliegende Anzeige dient dazu, einheitlich anstelle der Betriebsdaten die Auslegungsdaten als relevante Apparategröße festzulegen. Hierbei werden Änderungen an den Apparaten oder deren Ausführung nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 197

155 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung
54.07.03.58-1-8814/2022

Düsseldorf, den 08. März 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg hat mit Datum vom 06.12.2021 einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für die Errichtung einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle auf der Kläranlage Duisburg-Huckingen, Kaiserswerther Str. 170, 47259 Duisburg gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend geplanten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Huckingen der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg, Ratingen und Düsseldorf (für bis zu 135.600 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 63.500 m² Größe. Die geplante Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage rd. 90 m² große Fläche.

Standort des Vorhabens

Die Kläranlagengelände liegt im Mündungsbereich der Anger in den Rhein. Das Gebiet ist anthropogen überformt. Das Vorhaben erfolgt am Rand des allgemeinen Siedlungsbereiches. Insofern sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte vom Vorhaben nicht betroffen

Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagen-geländes ca. 90 m² Fläche während der Bauarbeiten beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können kurzzeitig während der Bauphase (ca. 1 bis 2 Tage) auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 198

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 Bekanntmachung des Wupperver- bandes über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung am 31. März 2022

Bekanntmachung des Wupperverbandes

Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 31. März 2022, 10:00 Uhr, in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Vorsitzende des Verbandsrates
Claudia Fischer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 199

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf